



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2020 folgenden

4. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hochheim am Main (Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.März.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl.S. 82) §§ 1 bis 5a, 6 a, 9 und 12 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

Artikel I

§ 1 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und **Befördern** der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

Artikel II

§ 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf Grundstücken der Stadt, einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, sind die Veranstalter verpflichtet, anstelle von Einwegplastikgeschirr und Einwegplastikgefäßen entweder Mehrweigerzeugnisse zu verwenden oder, wenn es aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, alternative Einwegprodukte aus Pappe, anderen organischen Materialien, wie Zellulose oder Holz oder solche, die verzehrbar sind, einzusetzen.

Artikel III

§ 2 Abs. 2 a erhält folgende Fassung:

Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG.

Artikel IV

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für Beschädigungen (z. B. Brandschäden, Vandalismus. o. ä) bzw. für den Verlust, soweit dies nicht durch den Entsorger verursacht worden ist.

Artikel V

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Benutzungspflichtige hat der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

Artikel VI

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik, besteht kein Anspruch auf Gebührenbefreiung.

Artikel VII

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll.

Die monatliche Entsorgungsgebühr beträgt für:

80l Gefäße	13,80 Euro
120l Gefäße	20,70 Euro
240l Gefäße	41,40 Euro
660l Gefäße	113,85 Euro
1.100l Gefäße	189,75 Euro

Die Gebühren gelten bei zweiwöchentlicher Leerung des Restabfall-, Bio und Papiergefäßes.

Bei mehrfacher Leerung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend dem Faktor der Leerung im zweiwöchentlichen Rhythmus.

In den Monaten Mai bis einschließlich November werden die Biotonnen ohne Vervielfachung der Gebühr wöchentlich geleert.

Müllsäcke (70 Liter Volumen) werden gegen eine Gebühr von 4,00 Euro abgegeben.

Biosäcke (50 Liter Volumen) werden gegen eine Gebühr von 1,00 Euro abgegeben.

Artikel VIII

Dieser Nachtrag zur Abfallsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hochheim am Main, den 17. Dezember 2020

Der Magistrat

Gez. Dirk Westedt

Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt: Hochheim am Main, den 17. Dezember 2020

Gez. Dirk Westedt

Bürgermeister

Veröffentlicht am: 24. Dezember 2020